

Satzung.

§ 1.

Der Schwachhauser Turnverein von 1833 hat seinen Sitz in Bremen-Schwachhausen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des deutschen Turnens im Geiste Friedrich Ludwig Jahns als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder, sowie durch die Pflege deutschen Volkstums, deutschen Volksbewusstseins und kameradschaftlicher Gesinnung.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und der Deutschen Turnerschaft.

§ 4.

Mitglieder des Vereins können nur unbescholtene Deutsche werden. Als Deutsche gelten nur Volksgenossen, deren Eltern und Grosseltern Arier sind.

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Turner und Turnerinnen über 18 Jahre);
2. Jugendturner und Jugendturnerinnen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr (ohne Stimmrecht);
3. Turnschüler und Turnschülerinnen unter 14 Jahren (ohne Stimmrecht);
4. fördernde Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht);
5. Ehrenmitglieder (mit vollem Stimm- und Wahlrecht).

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.